



Prüfstelle für das
Brandverhalten
von Baustoffen

Dipl.-Ing. Uwe Kühnast

Steinstrasse 18
14822 Borkheide
Fon: 033845 / 90901
Fax: 033845 / 90909
Mail: info@fire-labs.de

**Prüfzeugnis
Nummer:**

P – BRA09 – 368504

Gegenstand:

Beidseitig mit PVC beschichtetes Polyestergewebe
"VALMEX® print AIRTEX® magic"
als schwerentflammbarer Baustoff
(Baustoffklasse DIN 4102 – B1)

Auftraggeber:

MEHLER Technologies GmbH
Edelzeller Straße 44

D-36043 Fulda

Ausstellungsdatum: 2006-06-28

Geltungsdauer: 2009-06-30

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 – B1.

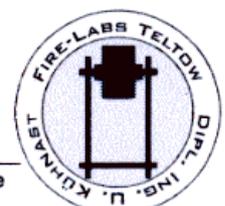
Der obengenannte Gegenstand erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102 – B1.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus Blatt 1 bis 6.

Anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

ALLGEMEINES bauaufsichtliches
PRÜFZEUGNIS



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den übrigen Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der ausstellenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Prüfstelle 'FIRELABS', Borkheide, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1. Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des mit PVC beschichteten Polyestergewebes "VALMEX® print AIRTEX® magic", als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1¹.

1.2. Anwendungsbereich

1.2.1 Das beschichtete Polyestergewebe ist bei der Verwendung als Bildwandfläche oder Werbebanner im Inneren von Gebäuden und im Außenbereich – auch einseitig oder beidseitig bedruckt – ein schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1).

Das beschichtete Polyestergewebe muss in einem Abstand von > 40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen eingesetzt werden.

Die Verwendbarkeit des Bauproduktes und seiner Befestigung ist hinsichtlich der Standsicherheit nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Der Bauherr bzw. die am Bau Beteiligten sind für einen ausreichenden Nachweis der Verbindungen untereinander und mit der Tragkonstruktion in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2005/2, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind. Es enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz oder an mechanische Festigkeiten.

1.2.3 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Baustoffen, z.B. wenn die Oberfläche abweichend von Abschnitt 1.2.1 mit zusätzlichen Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

1.2.4 Der Auftraggeber erklärt, dass das Bauprodukt weder der Gefahrstoffverordnung, noch der FCKW-Halon-Verbotsverordnung, noch der Chemikalienverbotsverordnung unterliegt bzw. dass er die Auflagen aus diesen Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Der Auftraggeber erklärt, dass - sofern für Handel, Inverkehrbringen oder Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Gesundheits-, Umweltschutz und Hygiene zu treffen sind - diese veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gegeben werden. Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits-, Umweltschutzes und der Hygiene zu überprüfen.



¹

DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1. Eigenschaften und Zusammensetzung

Das Polyestergewebe muß mit einer PVC-Beschichtung versehen sein, die eine Brandschutzausrüstung und weiße Farbpigmente enthält. Das beschichtete Polyestergewebe muss ein Flächengewicht von ca. 330 g/m² und eine Dicke von ca. 0,3 mm aufweisen.

2.1.1 Das beschichtete Polyestergewebe muss die Anforderungen an schwerentflammare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.

2.1.2 Die Zusammensetzung muss den bei der ausstellenden Prüfstelle hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Baustoff bzw. dessen Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Bauprodukt anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit:
 - Name des Herstellers
 - Zeugnisnummer P – BRA09 – 368504
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)
nur schwerentflammbar im Abstand > 40 mm zu anderen flächigen Baustoffen



2.3.1 Übereinstimmungsnachweis

2.3.2 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten

2.3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle¹ einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“² maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

2.3.4 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“² maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



¹ Hierbei sind die Hinweise zur werkseigenen Produktionskontrolle gemäß DIN 18 200 zu beachten.

² Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik" vom 1. April 1997 veröffentlicht.

3. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund §§ 16 bis 24 (Bauprodukte, Bauarten) der Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18. Juni 2002 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2005/1, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2, erteilt.

Nach den Landesbauordnungen gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Prüfstelle zu erheben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.

5. Bestimmungen für die Ausführung

- 5.1 Das beschichtete Polyestergewebe ist als Bildwandfläche oder Werbebanner im Inneren von Gebäuden und im Außenbereich – auch einseitig oder beidseitig bedruckt – zu verwenden und darf nicht zusätzlich beschichtet oder kaschiert werden.
- 5.2 Das beschichtete Polyestergewebe ist nur schwerentflammbar, wenn es zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von > 40 mm aufweist.
- 5.3 Der Bauherr bzw. die am Bau Beteiligten sind für einen ausreichenden Nachweis der Verbindungen des beschichteten Polyestergewebes untereinander und mit der Tragkonstruktion in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

Borkheide, den 28. Juni 2006

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Kühnast
Der Leiter der Prüfstelle